

- Allgemeine Geschäftsbedingungen -

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Arbeitskräfteüberlassungen durch das Unternehmen AustroWork WBG Personal GmbH, mit Sitz in 9523 Villach-Landskron, Ossiacher Straße 28, im Folgenden kurz „AustroWork“ genannt.

- 1** AustroWork stellt dem Auftraggeber ausschließlich unter Anerkennung und Anwendung dieser Geschäftsbedingungen einen (oder mehrere) Arbeitnehmer zur Verfügung.
 - 2** Die Personalbereitstellung durch AustroWork und die Beschäftigung des überlassenen Personals durch den Auftraggeber erfolgt unter Berücksichtigung der gültigen gesetzlichen Regelungen.
 - 3** Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er seinerseits verpflichtet ist, auf überlassene Arbeitskräfte anzuwendende gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten, insbesondere das Arbeitszeitgesetz, die ArbeitnehmerInnenschutzvorschriften und das Dienstnehmerhaftpflichtgesetz.
 - 4** Der Auftraggeber als Beschäftiger übernimmt die alleinige Haftung für gesetzeswidrige Beschäftigung der von AustroWork entliehenen Arbeitnehmer in seinem Betrieb oder auf seinen Baustellen und stellt AustroWork ausdrücklich von jeder Haftung oder über AustroWork aus einer gesetzeswidrigen Beschäftigung beim Beschäftiger verhängten Strafe frei.
 - 5** AustroWork haftet nicht für Schäden und/oder Folgeschäden von überlassenen Mitarbeitern, da diese Mitarbeiter der Dienstaufsicht des Auftraggebers unterstehen.
 - 6** Da sowohl AustroWork als auch der Auftraggeber als Arbeitgeber im Sinne des Arbeitsschutzrechtes gelten, ist der Auftraggeber verpflichtet, die insbesondere nach dem ArbeitnehmerInnenschutzgesetz erforderlichen Unterweisungs-, Aufklärungs- und Gefahrenabwehrmaßnahmen (Schutzkleidung usw.) zu setzen und AustroWork darüber zu informieren. Insbesondere ist der Auftraggeber verpflichtet, schriftliche Nachweise über die notwendigen Einschulungen und Unterweisungen überlassener Arbeitskräfte zur Verfügung zu stellen und im Falle eines behördlichen Verfahrens alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
 - 7** Die Normalarbeitszeit des von AustroWork beigestellten Personals beträgt 38,5 Stunden bzw. 39 Stunden / Woche, bzw. in Betrieben mit kollektivvertraglich oder sonst generell verkürzter Arbeitszeit gilt auch für das AustroWork – Personal die in diesem Betrieb geltende Arbeitszeit.
 - 8** Von AustroWork entlehene Arbeitskräfte sind in keinem Fall inkassoberechtigt.
 - 9** AustroWork wird an Betriebe, die von Streik und Aussperrung betroffen sind, keine Arbeitnehmer überlassen.
 - 10** Bei Verwendung von Arbeitskräften über einen vereinbarten Endtermin hinaus gelten die Bestimmungen des erteilten Auftrages weiter. Wenn die Einsatzdauer nicht im Vorhinein schriftlich fixiert wurde, wird der Auftraggeber AustroWork mindestens zwei
-

Wochen (bei Arbeitern), bzw. vier Wochen (bei Angestellten), vor der geplanten Einsatzbeendigung schriftlich verständigen.

Verletzt der Auftraggeber diese Pflicht, hat er das dafür vereinbarte Entgelt für die Dauer von zwei Wochen (bei Arbeitern), bzw.

vier Wochen (bei Angestellten) nach Einsatzende zu bezahlen. (Basis Normalarbeitszeit/Woche mal vereinbartem

Normalstundensatz).

11 Kommt der Auftraggeber der Verpflichtung zur Zahlung seiner Verbindlichkeiten gegenüber AustroWork nicht innerhalb des vereinbarten Zahlungszieles nach oder besteht Grund zur Annahme, dass Zahlungen nicht geleistet werden, ist AustroWork berechtigt, die Mitarbeiter abzuziehen und ist von Schadenersatzforderungen befreit.

12 AustroWork hat eine Versicherung gegen Zahlungsausfälle abgeschlossen. Wird ein Kunde von unserer Kreditversicherung abgelehnt, sind wir berechtigt, aus diesem Grund den Auftrag mit sofortiger Wirkung ohne Schadenersatzpflicht zu beenden.

Das Entgelt für die erbrachte Arbeitsleistung ist jedenfalls zu leisten.

13 Der Auftraggeber sichert dem Auftragnehmer zu, kein vom Auftragnehmer entliehenes Personal abzuwerben.

Falls der Auftraggeber während der Überlassung oder innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Überlassung den/die Mitarbeiter

selbst aufnimmt, gilt die Arbeitsvermittlung sowie eine daraus folgende Provision in Höhe von € 4.000,00 als vereinbart. Als Abwerbung gilt jede Aufnahme einer Tätigkeit beim Auftraggeber innerhalb der vorgesehenen Frist. Dies gilt auch, wenn der Mitarbeiter zu einem anderen Personalbereitsteller wechselt und im Beschäftigterbetrieb weiterarbeitet.

14 Die Fakturierung erfolgt grundsätzlich wöchentlich, sofern keine davon abweichende Vereinbarung erfolgt. Das Zahlungsziel

wird mit 7 Tagen netto, Verzugszinsen im Ausmaß von 10% per anno ausdrücklich vereinbart.

15 Jährliche Kollektivvertragsverhandlung ändern die Basis für Stundensatzberechnungen. Der Auftraggeber erklärt sich ausdrücklich einverstanden, dass die Stundensätze basierend auf Kollektivvertragsverhandlungen entsprechend angepasst werden.

16 Für die Berechnung von Überstunden gelten die beim Auftraggeber für Stammpersonal gültigen Regelungen.

17 Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen der Vereinbarung und ihrer Bestandteile – insbesondere dieser Allgemeinen

Geschäftsbedingungen – beeinträchtigen die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Eine unwirksame Bestimmung ist

durch eine wirksame zu ersetzen, die ihr dem Sinn und Zweck nach am Nächsten kommt. Für die gesamte Rechtsbeziehung

zwischen Auftraggeber und Austrowork gilt Österreichisches Recht.

18 Alle von diesen Geschäftsbedingungen abweichenden Vereinbarungen sind schriftlich zu fixieren. Das gilt auch für das

Abgehen von der Schriftform.

19 Sollten Arbeitszeiten der überlassenen Arbeitnehmer unrichtig bestätigt und daher abgerechnet werden und kommt es zu Nachforderungen der Arbeitnehmer oder in Zusammenhang einer GPLB, hält der Beschäftigter den Überlasser schad- und klaglos.

20 Als Gerichtsstand gilt Villach.